

**Satzung**  
**der kgl. priv. Schützengesellschaft Bad Königshofen im Grabfeld**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Kgl. priv. Schützengesellschaft Bad Königshofen im Grabfeld " und hat Ihren Sitz in Bad Königshofen im Grabfeld.
2. Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund landesherrlicher Einzelverleihung.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 1 a**

**Vereinszweck / Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Vereinszweck ist die Förderung des Sportes. Die Gesellschaft wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich. Der Satzungszweck wird durch die Abhaltung von Trainingsabenden, die Teilnahme an Rundenwettkämpfen und der Ausrichtung von Meisterschaften auf Gauebene erfüllt.

2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme § 5 Nr. 3 keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur sein wer unbescholten ist.
2. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

## **§ 3**

### **Aufnahme von Mitgliedern**

1. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.
2. Über Aufnahmegesuche entscheidet das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss gemeinsam. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramts und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.

3. Besteht kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
4. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

## **§ 4**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt des Mitgliedes
  - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2 Buchstabe c)
  - c. durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
  - d. durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
2. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. (§ 6 Abs. 4 - 7 gilt entsprechend)
3. Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Ende eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 5**

### **Recht und Pflichten des Mitgliedes**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
  - b. die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,
  - c. die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnungen der Generalversammlung zu befolgen,
  - d. die Ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
  - e. den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Generalversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Mitgliedern eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Höchstbeträge gewährt wird. Die Erstattung von Aufwandsentschädigungen, die schriftlich nachzuweisen sind, ist ebenfalls zulässig.

## § 6

### Gesellschaftsdisziplin

1. Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
2. Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
  - a. Geldbußen bis zum Betrag von 50.- (fünfzig) Euro.
  - b. Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben.
  - c. befristeten oder dauerhaften Ausschluss aus der Gesellschaft.
3. Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
4. Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.

5. Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf gegen ihn Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
  
6. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekanntgegeben wurde, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Ein Einlegen der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
  
7. Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen bis die Beschwerdefrist (Abs. 6) abgelaufen oder über eine von ihm eingelegte Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Falle auch über die Beschwerde nach Abs. 6.

## **§ 7**

### **Gesellschaftsorgane**

1. Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

## **§ 8**

### **Das Schützenmeisteramt**

1. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Sportwart. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft und volljährig sein.
2. Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.
3. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
4. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr zwei und im darauffolgenden Jahr drei Mitglieder zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.

6. Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden gefasst werden. Sollte diese Versammlung in Folge zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Generalversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Beschluss muss auch in diesem Fall mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden gefasst werden.
7. Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen. Die Wahl des neuen Mitglieds wird durch das Schützenmeisteramt und den Gesellschaftsausschuss durchgeführt. Die Amtszeit des neuen Mitglieds gilt bis zur nächsten Wahl. Die Ausübung des Amtes wird kommissarisch übertragen.
8. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.

## **§ 9**

### **Gesellschaftsausschuss**

1. Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.

2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, das in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung und unter Vorsitz des 1. Schützenmeisters oder seines Vertreters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
4. Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden:
  - a. Abschluss von Verträgen für die Gesellschaft,
  - b. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtung.
5. Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister oder sein Vertreter anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 bleiben unberührt.
6. Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
2. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister oder sein Vertreter.
3. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Über die Sitzung der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung nur zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt.

6. Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für:
  - a. eine Änderung der Satzung (§ 14)
  - b. die Wahl des Schützenmeisteramtes, des Gesellschaftsausschusses, der Rechnungsprüfer,
  - c. die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
  - d. die Amtsenthebung eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
  - g. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 5 und Abs. 7)
  - h. die Veräußerung und Verpachtung sowie Belastung des Gesellschaftsvermögens mit Ausnahme von Ersatzbeschaffungen, die aber vom Gesellschaftsausschuss genehmigt werden müssen.
  - i. die Auflösung der Gesellschaft.
  
7. Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
  
8. Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn:
  - a. ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
  - b. ein Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen einlegt (§ 6 Abs. 7)
  
9. Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

## **§ 11**

### **Schützenkommissar**

1. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar bestellt.
2. Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen und nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
3. Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Bad Königshofen im Grabfeld und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
4. Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Organen der Gesellschaft.
5. Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
6. Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
7. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## **§ 12**

### **Verwaltung des Gesellschaftsvermögens**

1. Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
2. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Richtlinien und den Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
3. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen.
4. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
6. Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresrechnung auf. Die Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.

## **§ 13**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl Ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
2. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
3. Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Königshofen im Grabfeld die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Bad Königshofen im Grabfeld wird ersucht, das Vermögen vorrangig einer steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Bad Königshofen im Grabfeld zu übergeben. Besteht zum Auflösungszeitpunkt keine Schützengesellschaft in Bad Königshofen im Grabfeld, ist das Vermögen zur Förderung des Sportwesens in Bad Königshofen im Grabfeld zu verwenden.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder geändert werden.
2. Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 15**  
**Gültigkeit der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

Bad Königshofen, 31.07.2021

  
Dr. Matthias Schmitt  
(1. Schützenmeister)

  
Arno Summkeller  
(2. Schützenmeister)

  
Gerhard Steinert  
(Schatzmeister)

  
Judith Gessner  
(Schriftführerin)

  
Udo Kneuer  
(Sportwart)